

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---------------------------------|---|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 20.03.2017, TOP 6.6.1 - Tischvorlage - |

Still und starr ruht der Bau?

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 24.01.2017

Die Fraktion Die Linke in der Bezirksvertretung Ehrenfeld bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Sachstand zu folgenden Bauvorhaben?
 - a) Venloer Straße 244
 - b) Venloer Straße 266
 - c) Venloer Straße 268
 - d) Venloer Straße 370
 - e) Venloer Straße 662
 - f) Philipstraße 61
2. Für welche der vorgenannten Bauvorhaben ist eine Genehmigung auf Abbruch der Wohnungen entsprechend § 5 Wohnraumschutzsatzung zu stellen?
3. Für welche der vorgenannten Bauvorhaben ist eine Genehmigung auf Abbruch der Wohnungen entsprechend § 5 Wohnraumschutzsatzung erteilt worden?
4. Nach welchem Zeitraum ist eine Genehmigung zur Zweckentfremdung einzuholen, wenn leer stehender Wohnraum nicht mehr unverzüglich umgebaut, instandgesetzt, modernisiert (werden soll oder kann) und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht?
5. Muss für die Genehmigung zum Abbruch eine Baugenehmigung für Neubau bzw. Ersatzwohnungsbau vorliegen?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Zu 4.:

Wohnungsleerstand ist für die Verfolgung im Rahmen eines Verstoßverfahrens grundsätzlich relevant, wenn der Leerstand länger als drei Monate andauert.

Zu 5.:

Eine wohnungsrechtliche Genehmigung für den Abbruch kann erteilt werden, wenn die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Neubaufvorhabens (Ersatzwohnraum) erkennbar ist. Bestenfalls wird dies mit der Baugenehmigung nachgewiesen; alternativ wird auch die Mitteilung des Bauaufsichtsamtes über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit (z. B. positiver Bauvorbescheid) anerkannt.